

## Kreis-Blatt.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend

Pränumerationspreis  
vierteljährlich 40 Pfg., durch die Post  
50 Pfg. — Einzelne Nummern 6 Pfg.

## Insertions-Gebühren

8 Pfennige für die Spalten-Zeile  
(Bourgeois) oder deren Raum.

Ausgegeben Sonnabend, den 2. Dezember.

## Inserate

sind bis Dienstag und Freitag  
Vormittags 10 Uhr in der  
Buch- und Papierhandlung  
von H. Lonsky abzugeben.

## Abonnements

werden ebendasselbst angenommen.

(I. 11407. 28. November.) Das Oberverwaltungsgericht hat in einer Verwaltungsstreitsache dahin entschieden, daß die zur Umwahrung von Grundstücken dienenden Mauern, Planken, Zäune und dergl. als Bauten im Sinne des § 11 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes v. 2. Juli 1875 nicht anzusehen sind.

Diese Entscheidung findet sich auszugsweise wiedergegeben in Nr. 1 des Preuß. Verwaltungsblattes vom 7. October d. J. (Jahrgang 15 S. 5.)

Den Polizeibehörden im Kreise gebe ich von dieser Entscheidung hierdurch Kenntniß.

(IV. 11636. 24. November.) Die Ortspolizeibehörden im Kreise mache ich darauf aufmerksam, daß Personen, welche gewerbmäßig Druckschriften und andere Schriften u. auf öffentlichen Wegen, Straßen oder öffentlichen Plätzen, zu welchen auch Bahnhöfe zu rechnen sind, ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder an schlagen, nach § 43<sup>1</sup> der R.-G.-D. der speciellen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde bedürfen und einen über diese Erlaubniß ausgestellten, auf ihren Namen lautenden Legitimationschein bei sich führen müssen.

Die Ortspolizeibehörden im Kreise er suche ich, dafür zu sorgen, daß Zuwiderhandelnde zur Bestrafung gezogen werden.

(IV. 11637. 28. November.) Nach höherer Entscheidung ist es zulässig, in die Arbeitsordnung für Fabriken und diesen gleichstehende Anlagen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach durch besonderen Vertrag mit einzelnen Arbeitern Abweichungen von den gesetzlichen oder den in der Arbeitsordnung festgesetzten Kündigungsfristen vereinbart werden können.

Der Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises auf dieses Recht in die Arbeitsordnung stehen hiernach Bedenken nicht entgegen.

Der Königliche Landrath.  
Geheime Regierungsrath Feld.

## Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II. zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4<sup>o</sup>/oigen Staatsanleihe von 1884.

Die Zinscheine Reihe II No. 1—20

zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4<sup>o</sup>/oigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit v. 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamt No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in

diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. November 1893.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
v. Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Zinschein-Anweisungen der bezeichneten Preuss. konsolidirten 4<sup>o</sup>/oigen Staatsanleihe von 1884 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämtlichen Kreiskassen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 11. November 1893.

## Königliche Regierung.

Freiherr Junder von Ober-Conrent.

## Storbrieß-Erledigung.

Der hinter dem Fleischergeßellen Franz Heider aus Königswalde am 30. October 1893 dießseits erlassene Storbrieß ist erledigt. Aktenzeichen II. J. 1140/93.

Glatz, den 22. November 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

## Bekanntmachung.

In der Nacht zum 10. November 1893 sind im Gehöft des Gutsbesizers Kirchner zu Stolz gestohlen worden:

- ein schwarzer, weißgeschmitzter Anzug (Stoffanzug) im Werthe von 32 Mk.,
- ein Paar bräunliche Stoffhosen im Werthe von 7 Mark,
- ein Paar Ledergamaschen im Werthe von 7 Mark,  
(ad a bis c) dem Knecht Hermann Kräfer gehörig;
- ein weißes Leinwandhemd im Werthe von 1,20 Mark,
- ein Paar blau und weißgestreifte Parcentunterhosen im Werthe von 50 Pfg.,
- ein Paar baumwollene Socken im Werthe von 80 Pfg.,
- ein schwarz und weißgestreiftes Hals-tuch im Werthe von 80 Pfg.,
- ein roth und weißpunktirtes Rattun-taschentuch im Werthe von 30 Pfg.,